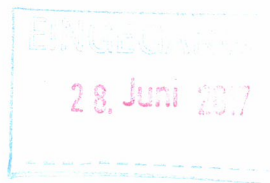


Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr



Nr. 6020

vom 26. Juni 2017

Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

STADTKANZLEI USTER			
GV	GR		BILDUNG
PRÄSIDIALES			SICHERHEIT
FINANZEN		27. Juni 2017	SOZIALES
BAU	SR	SEKUNDARSTUFE	GESUNDHEIT

Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hintere Bahnhofstrasse Hintere Bahnhofstrasse bis Bahnhofstrasse Genehmigung

Stadt **Uster**

Lage Hintere Bahnhofstrasse, Abschnitt Hintere Bahnhofstrasse bis Bahnhofstrasse

- Massgebende - Antrag Nr. A91 des Stadtrats Uster vom 07. Februar 2017
Unterlagen - Beschluss des Gemeinderats Uster vom 10. April 2017
- Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Technischer Bericht
- Bericht zu den Einwendungen

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Uster hat mit Beschluss vom 10. April 2017 den Antrag Nr. A91 des Stadtrats Uster vom 07. Februar 2017 angenommen und somit Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 13. Juni 2017 ersucht die Stadt Uster um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Aus Sicht des kommunalen Verkehrsplans fehlt heute noch die Fussgängerverbindung zwischen der Hinteren Bahnhofstrasse und der Bahnhofstrasse. Das öffentliche Interesse an der Realisierung dieser Wegverbindung ist mit dem Richtplaneintrag und der Zustimmung des Gemeinderats vom 18. Januar 2017 zum Postulat Nr. 506 dokumentiert.

Die Landerwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern führten nicht zum Erfolg. Gegen die vom 18. November 2016 während 60 Tagen aufgelegte Vorlage wurde eine Einwendung eingereicht.

Um den Ausbau dieser Wegverbindung zu sichern sollen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt werden und in der Folge die Verbindung baulich realisiert werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit.c der Gemeindeordnung ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 19. April 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 29. Mai 2017 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage	Zwischen der Hinteren Bahnhofstrasse und der Bahnhofstrasse sollen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt werden.
Ergebnis der Prüfung	Mit der Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien soll die im kommunalen Richtplan eingetragene Wegverbindung gesichert werden.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 10. April 2017, auf Antrag des Stadtrats Uster vom 07. Februar 2017, vom Gemeinderat Uster beschlossene Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien zwischen der Hinteren Bahnhofstrasse und der Bahnhofstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Uster wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Antrag des Stadtrats, Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Uster inkl.
 - Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk (3-fach)
 - Technischer Bericht (2-fach)
 - Bericht zu den Einwendungen (2-fach)
 - Antrag des Stadtrats vom 07. Februar 2017 (1-fach)
 - Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 29. Mai 2017 (1-fach)
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr


Markus Traber, Amtschef



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 30.11.2018

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000095

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Uster - Bau, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster

Verkehrsbaulinien Hintere Bahnhofstrasse bis Bahnhofstrasse, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8610 Uster

Der Gemeinderat Uster hat am 10. April 2017 die Verkehrsbaulinien im Abschnitt «Hintere Bahnhofstrasse bis Bahnhofstrasse» festgesetzt. Diese Neufestsetzung wurde mit Verfügung Nr. 6020 vom 26. Juni 2017 der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. November 2018 ist das Urteil, in welchem eine gegen die Baulinienfestsetzung eingereichte Beschwerde abgewiesen wurde, rechtskräftig.

Die Verkehrsbaulinien treten am Tag nach Erscheinen dieser Publikation in Kraft.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 6020

Beschluss-/Verfügungsdatum: 26.06.2017

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Stadt Uster

Stadtraum und Natur

Oberlandstrasse 78

8610 Uster